

Von Gottes Gnaden

wir Philipp Wilhelm / Pfalzgrave bey
 Rhein / in Bähern / zu Bällich / Cleve vnd Berg
 Herzog / Grave zu Bedens / Sponheim / der Marck / Ra-
 vensberg vnd Wörß / Herr zu Ravenstein / 1c. Thun kundt
 vnd füegen hiemit vnsern Ambtleuten / Richtern / Bögten
 Schultheissen / Landdingern / Dingern / Rhentmeistern / Ge-
 richtschreibern / Bürgermeister / Schöffen / Rhäten / Bürgern /
 vnd allen vnsern Vnderthanen beyder vnser Fürstenthumben
 Bällich vnd Berg hiemit gnedigst zuwissen ; Nachdem Weyß-
 landt der Durchleuchtigst Fürst / vnser geliebter Herr Vatter /
 Herr Wolfgang Wilhelm / Pfalzgrave bey Rhein / In Bäh-
 ern / zu Bällich / Cleve vnd Berg Herzog / Grave zu Bedens /
 Sponheim / der Marck Ravensberg vnd Wörß / Herr zu
 Ravenstein / 1c. Im Jahr 1644 ohm 22. Junij Ein offenes
 Edict außgehen vnd publiciren lassen / wie es mit außschreibung
 vnd einbringung der Steur vnd Contributionen / auch
 sonst in einem vnd andern gehalten werden solle /
 Inmassen, daselb von wort zu wort
 hernacher spigel ;



Von Gottes Gnaden

wir Wolfgang Wilhelm Pfalzgrave bey
Rhein/ In Böhern/ zu Gällich / Cleve vnd Berg
Hertzog/Grave zu Beldens/ Sponheim/ der Marck / Ra-
vensberg vnd Wörs/ Herr zu Ravenstein / 2c. Thuen hiemit
Lande/ vnd süegen vnsern Ambekuthen / Richter / Bögen/
Schultheissen / Landdingern Dingern / Rhentmeistern / Ge-
richtschreibern / Bürgermeistern / Schöffen / Rätchen / Bürgern/
vnd ins gemein allen vnsern Vnderthanen hiemit gnedigt zu
wissen / Ob wol wir am 10. Nouemb: 1625. Ein Edict vnd
ordnung in Truck haben außgehen vnd publiciren lassen/ nach
welcher sich ein Jeder in vnsern hieniedigen Fürstenthumben vnd
Länden / so wol in den General als particular Steuren an vnd
vmbLAGen zuuerhalten / Dennoch weil wir berichtet / auch im
werck (: vnd zwahren mit vngnedigstem missfallen :) befunden /
das demselben gar wenig nachgelebt / Sonder n vnser bey diesen
hochbeschwerlichen Kriegszeiten / ohne das gar zuhoch betrangete
vnderthanen / se lenger se mehr mit allerhandt priuat aygenussig-
gen Steuren vnd abnLAGen / ohne vnser gnedigt vorwissen / vnd
se manchemahl widder vnsern willen beschwerdt worden: So ha-
ben wir eine vnumbzengliche notturfft erachtet / obgemelt vnser
Edict reuidiren / vnd auff vorgehende correction vnd Addi-
tiones / welche nach beschaffenheit jetzigen beschwerlichen
zustandts im Lande / zu thuen nötig gewesen / nach
gesetzter maßen in offene Truck widder
außgehen vnd Publiciren
zulassen 2c.



Einnach vnß viele vnderscheidt-
 liche Klagten einkommen/ daß bey auß-
 schreib: vnd vmblagung / der in vnsern Landen
 außgeschriebeneu Securn vnnnd Contributio-
 nen/ viele vnzuläßige zusatz / darneben auch an-
 dere beschwerliche Particular vmblagen gemacht vnd bezetrie-
 ben werden / ohne das vnß oder vnseren hinderlassenen Statte-
 halter / Cansler vnd Räten vorher zu wissen kombt / auß was
 vrsachen solche zusatz: vnd vmblagen gemacht / auch war zu die
 gelder in specie verwandt werden: Dardurch dander gemeint
 Man fast hoch beschwerdt wirdt / vnd allerhandt vnnötige / vor-
 e heilhaftige eygenliche Practiquen mit vnderlauffen / vnd dan
 wir vnsern Ambtleuten / Börgen / Richtern / Dingern / Schul-
 theissen / Scheffen / Geschwornen vnd Vorsehern / auch Vn-
 derthanen inß gemein dergleichen / von vnß / oder vnsern Statte-
 halter / Cansler vnnnd Räten in specie nicht bewilligte privat
 zusatz / Collectationes vnd vmblagen vnter was gesuchten prä-
 text vnd schein solche auch immer geschehen könten / oder mög-
 en / keines wegs verhengen noch zulassen wollen: Sondern viel-
 mehr diejenige / welche sich dessen ohne vnser außdrücklich vor-
 wissen vnd willen vnderstanden haben / oder auch noch jeso vnnnd
 hinfüro vnderstehen mögten / darfür ernstlich anzusehen / vnnnd es
 ihnen vngestraft hingehen zu lassen ganz nit gemeint sein: Als
 haben wir auß Fürst Väterlicher sorgfalt vnd liebe / die wir vor
 vnserer / ohne das bey diesen elenden zeiten mehr als zu viel be-
 schwerte trewgehorsame Vnderthanen gnedigst tragen / Vnd
 damit dergleiche conuulsiones vnnnd beschwerungen abgestell-
 werden / vor eine notturfft erachtet / diesem vnzulässigen verderb-
 lichen wesen / durch nachfolgende verordnung zu remedyren /
 vnd fürß fünffig vorzubawen:

1. Vnd zwar anfanglich wollen vnnnd beuehlen wie ernstlich/
 das die von vns auff vorgehabte communication vnnnd vnder-
 thänigste einwilligung vnser Landtssende außgeschriebene/ Steu-
 ren/ Contribution vnd vmblagen in einem jeden Amte/ so balde
 demselben sein tax vnnnd quota wie von alters herkommen zuge-
 schrieben worden/ fürderlich vermög der Matricul vnd alter ob-
 seruanz/ahn: vnd vmbgelegt / keines wegs aber zugelassen wer-
 den solle / ober solch contingent / vnnnd antheil / das geringste
 außserhalb der gewöhnlicher vnd moderirten zehrungen / (: das
 mit doch die zuläßige maß nit überschritten/ vns auch daruon dar-
 nacher / neben den Satzettulen glaubwürdige specificationes/
 vnder deren allerhänden vnderschrift / welche dabey sich befun-
 den / vnnnd vermög des Landtags abscheidt / de Anno 1624.
 darzu gehörig sein eingeschickt werden sollen/ vnter was pretext
 es auch sein mögte/ darauff zuschlagen oder darzuzusetzen/ sondern
 da einige vnser Beambien vnd Steuranlagere / darwieder thun
 vnd handlen werden/ sollen dieselbe neben erstattung des beschehe-
 nen zusages poena quadrupl: zu vnserm behueff vnmachläßig
 alsbaldt gestrafft werden:

2. Was auch die senige betrifft / welche solche außgeschriebene
 Steuern / Contributiones vnnnd vmblagen auffheben vnd em-
 pfangen / denen sollen für ihre mühe zwey von jedem Hundert /
 vnd mehr nicht zugelegt / vnnnd selbige bey der auftheilung dem
 Satzettel / noch getrag außgeschriebenen tax mit einverleibe
 werden:

3. Vnd nachdem wegen der vbermehigen hebgelder eine zeit
 hero vielfältige Klagten einkommen / vnnnd wir zu vngnedigstem
 mißfallen vernehmen / das vieler orter / vnser Vögte/ Schul-
 heusen Richter / vnd andere vnderbeambien/ welche der Steu-
 ren

ren vnd Contribution empfang zuberechnen haben / nicht nur
 zwey / sondern je zu weils wol 3. 4. vnd 5. von jedem Hundert
 für sich / vnd darneben dannoch die vnder receptores / als
 Landt vnd Gerichtsbotten / oder ander darzu bestelte Einneh-
 mere / gleiches als etliche Reichsthaler noch sonderbar vom Hun-
 dert vnsern armen vnderthanen abfordern vnd sich attribuiren/
 dardurch dan die taxa vmb so viel mehr ersteigert / vnd der ohne
 das beschwerte gemeine Mann / ohne einigen vnser oder des lieben
 Vatterlandes nutzen zu vnrecht grauirt vnd obernohmen wirdt :
 So wollen wir alle vnd jede vnser Beambten / Schöffen / Be-
 schworne / auch Landt : vnd Gerichtsbotten / vnd andere Recep-
 tores hiemit ernstlich vnd bey höchster straff erinnere vnd gewar-
 net haben / das Sie ins gesambt vnser sñnen allen / mehr nicht
 als zwey von jedem Hundert einmal für alle haben vnd genießen
 sollen / mit dem fernern anhang / da ein oder ander dar über schrei-
 ten / vnd vnsern vnderthanen ein anders zumueten / oder sich selb-
 sten zu appropriiren vnderstehen würden / wir dem oder diesel-
 bigen am Leib vnd güetern andern zu abschrecken exemplariter
 bestraffen lassen wollen :

4. Dierweil wir auch neben deme glaublich berichtet werden/
 das bey vmblagung der Steuern vnd Contributionen etliche
 vnser Beambten / auch andere Adelige / vnd diejenige / welche
 der repartition beywohnen / ihre schatz vnd steuerbare güeter / die
 Sie nach vnd nach ahn sich gebracht / vnd vorhin steuerbar ge-
 wesen / entweder gar oder zum theil eximirn / oder dieselbe vnd
 deren dygentliche morgen zahl verschweigen / oder sonst ver-
 dunkelen / oder doch dieselbe viel geringer als andere in quali-
 tate & quantitate sñnen gleichmessige güeter ahn schlagen / der-
 gleichen connieng / collusion / vnd vbersehung / auch je zu
 weils

5
wells mit andern ihrer befreundten güttern gebrauchten / durch
welche exempt on conniung / verduncklung vnd hochstraffe
bare vngleichheit / der last nur vnsern Vnderthanen desto schwe
rer auffgerungen / vnd dieselbe genzlich vndertruckt werden:
So erinnern wir nit allein alle vnser Deambten / Steuer auß
schere vnd Receptores hiemit ernstlich / sich dessen ins künfftig
genzlich zuenthaltten / Sondern befehlen auch allen vnd jeden vn
sern Eingeseffenen vnd Vnderthanen gnedigst vnd bey vnauß
bleiblicher sit: auff / das Sie vnd ein jeder so von sich gemeltem ver
schlag heimlich oder öffentlichen Exemption vnd befreung / so
entweder bishero geschet / oder ins künfftig noch verübt werden
mögen / einige beständige nachricht vnd wissenschafft hat / oder
hernegst erlangen wirdt / solche vns oder in vnsern Abwesen vn
sern Statthalter / Consler vnd Rätthen / ohne einig ansehen der
Personen auffrichtig vnd bey dem Aide / auch trew vnd gehor
samb / damit ein jeder vns verpflichtet ist / klar vnd deutlich anzei
gen vnd zuerkennen geben / vnd hingegen versichert sein sollen /
das wir dessen oder derselbigen nahmen (: damit Er vnd Sie dar
aus einige vnglegenheit nicht zubefahren haben :) nit allein in
der stille halten / vnd Niemandten offenbahren / wie gleichfalls sie
derhalb von aller gefahr vnd bestrangnuß retten / sondern dieselbe
auch benebens gnedigst recompensiren / auch die Personen
welche darüber vnd anzuweisen sint / vnd entweder darzu coope
rirt / oder doch wissenschafft daruon gehabt / vnd es / wan sie ge
kört nit widersprochen / oder es auch verschwiegen / vnd vns wie
obgemelt nicht offenbahret haben / pro qualitate personarum
entweder an haab vnd gütern / oder sonsten gestalten sachen nach
ernstlich vnd vnnachlegig straffen lassen wollen / Inmahn wir
vns auch hiemit vorbehaltten / das jenig was dergestalt von einem
vnd andern defraudirt worden / widerumb zu repetiren:

5 Nachs

5. Nachdem auch bey abhörung vnser LandtRechnung aller handt vnnötige kosten / welche wol verhütet werden könten / zu mehrerem beschwer des gemeinen Mann auffgewandt werden / Als wollen wir denen welche zu auffnehmung solcher Rechnung von vnserentwegen verordnet werden / wie dan auch den auß mittel vnser Landtstende darzu Deputirten Adlichen Täglichen auff einen Ambtman / oder einen Edelman für zwey Pferde / zwey goldgülden / da sie aber mehr Pferde ordinarie halten / auff ser des einen Reichthaler: Auff einen Stattabgeordneten vnd zu gleich seinen Diener als lang er der Rechnung auffnahm beywohnen wirdt / Täglichen einen goldgülden / vnd vor jedes Pferde / wan sie solche bey sich behalten müssen / einen halben Reichthaler durch die Pfennungemeistere zu bezahlen / vnd mehr nit für ihre ditzten kost vnd zehrung in allem verordnet vnd zugelegt haben: Wie dem anhang / da sie ober zuersicht darüber sehren / vnd zehren würden / das wir solches nit allein / bey der LandtRechnung / das sie es in denselben einbringen würden / durchstreichen vnd nit passiren lassen: sondern auch noch des wegen das duplum zur straff von ihnen abfordern wollen:

6. Damit aber wir / wie es mit diesen Rechnungen hergehe vnd beschaffen seye / auch vmbständlichen berichte erlangen / vnd dar auff die gebüet jedesmalß ferner verordnen können: Als sollen dieselbe so baldt sie abgehört vnd geschlossen seint / durch vnser zu deren auffnehmung mit angeordnete jedechmal gleichlautenden inhalte / vndergeschrieben / verschlossen / vnd versiegelt / neben erzehlung befundener mängel / auch ihres gutachtens wie die mängel zu remedyren / zu vnser HoffLangley eingelieffere werden / damit nach deren erschung vnd befinden / die excessus vnordnungen vnd mangel corrigirt auch gestaltten sachen nach die vber
erretter

treter mit gebührender anerkennung vnd straff belege wer
den:

7. Nachdem auch bey diesen beschwerlichen zeiten etliche Dinge
Stülen / Dorff / Chaffien oder Gemeinden in ihren nöthen einige ge
ldsummen / auff jährlich intereste entlehnet vnd auffgenoh
men / sich darfür verstrickt vnd dieselbe nach vnd nach lauff gemei
nen mitteln / wider abgclattet vnd bezahlet werden müssen / dar
fern dan zu dem ende et wa eine particular vmblag zu machen nö
tig: Als sollen solche Gemeinden zeitlich vorher eine richtige
vmbfrendliche vnd warhaffte designation / vnd beglaubten
schein / wie viel geldts / wannhe / vnd bey weme / sie auffgenoh
men / wie viel sie Jährlich vom Hundert zugeben versprochen /
auch wie viel Jahren ohn unbezahlten Pensionen hinderkendig
sein / mit special außdruckung vnd anzeig der vrsachen warumb
solche gelder auffgenohmen / auch Clar vnd richtiger nachweis
lung / wohin vnd welcher gestalt dieselbe zu der Gemeinden nutzen
widder angewendt worden / zu Papeir setzen / vnd dieselbe vnseren
Beambten / auch den Reichsbeamten / Adlichen / Bürgern vnd
Baurleuten vorkbringen / damit sie solche Posten ansehen vnd ex
aminiren / auch nöthige information vnd berichte darvnder ein
ziehen / vnd demnegst wie zu abstattung solcher schulden / oder
eines theils der selben mit wenigsten der Vnderthanen beschwer
nach gelegenheit der zeit vnd laufften eine vmblag zu machen sey
selbige deliberiren vnd schriftlich schliessen:

8. Wann nun dieß also vorher gangen / alsdan sollen sie den
schluß vnd resolution an vns oder vnserer heimbsgelassene Stat
thalter Cansler vnd Räte / mit den vrsachen der vmblagen vnd
nöthigen beweissbüchern gelangen / vnser / oder zueggemelter vnser

Räte

Räthe bewilligung darüber / vnd das sie solche Pfenningen extraordinarie auftheilen / vmbtagen / vnd einbringen mögen / vnderthänigst erbitten vnd einholen :

9. Warauff wir alßdan nachbefinden verordnen wollen / was vnd wie viel vmbzulagen / vnd dauon eine verzeichnuß vnsern Drambten zukommen lassen / welche sie demnächst in allen Dörffern da die vmbtag geschehen sol / auff die Kirch oder sonst ein offenes ort anschlagen sollen / auff das Wenniglich kundbar werde / wie hoch die vmbtag sich ertrage / vnd auß welchen Ursachen dieselbige geschehen / auch dasselb von vns gnedigst bewilligt worden / vnd da Einer oder ander darüber beschwerde / sol der oder dieselbe bey vns oder vnsern Statthalter Cansler vnd Räthen angeben / vnd ihr anliegen entdecken müegen : Dessen oder deren nahmen wir alßdan gleichfalls mit allein verschwiegen halten : Sondern ihnen auch ihre tax / so sie abzurichten schuldig / anbaren geldt hieselbst in der stille guetmachen / vnd vns dessen widerumb ahn den oberrettern vierfachig erhalten wollen :

10. Dake sich auch begeben vnd zutragen würde / daß einige vnverschende eylende außgaben / wegen anlagenden Kriegsvoldts vnd dessen verpflegung / oder sonst eine andere bringende vmbgengliche noth vorfiele / darzu eine gemeine auffnahm oder beyßtear alsobaldt vonnöhten / dabey wegen gefahr des verzugsvorgefete requisita nit obseruire noch gehalten werden können / auff den fall wollen wir vnd befehlen hiemit / daß inner achtagen nach solcher vmbtag eine vmbstendliche designation des Auffnahm oder anlagen mit particular versachen derselben / vnd nötigen glaubwürdigen schein vnd beweiß / Innassen obgemelt vns oder vnseren heimgelassenen Statthalter Cansler vnd Räthen

sthen eingeschickt werden sollen / gekale noch befinden haben zuver-
ordinen / alles vnter straff wie obgemelt;

11. So befehlen wir auch allen vnd jeden vnsern Beamteen/
Dienern vnd Vnderthanen gleichmehig vnd ernstlich ins gemein
vnd absonderlich / keine verehrungen gaab noch geschenck seman-
den Er seye auch wer Er wolle / vnd vnter was gesuchten Practice
vnd / schein oder vrsach es auch immer geschehen vnd erdacht wer-
den könnte oder möchte / zuthuen / ohne zuuor vnseren gnedigsten
consens vnd bewilligung oder abwesens vnser / oder vnser heim-
gelassenen Statthalter Cansler vnd Rätthen sonderbare per-
mission darüber einzuholen: Mit dem aghang / da darüber et-
was gechehen / oder vorgnahmen würde / das die beschehene
gaaben vnd verehrungen nie allein in den Rechnungen mit
Pasirt: noch sonst wieder erstattet / sondern auch die Contra-
uenienten vnd widerschere mit straff des Quadrupli belegt
werden sollen:

12. Wir wollen auch das in den General so wol als Particular
vmblagen / welche von vns außzusehen gnedigst bewilligt seint /
eine durchgehende gleichheit nach der Matricul vnd altem her-
kommen gehalten vnd Niemandt vber sein vermügen beschwerde/
sondern ein jeglicher nach getrag düssen / vnd seines gewerbs des
orts / da der anschlag geschicht vnd vorgnahmen wirdt / belegt
werden solle.

13. Sintemal auch sich zuträge / Wann einig Kriegsvolk in
vnsern Landen ankombt / vnd zimlich weit des tags gezogen ist /
das vnser Beamteen / Eingesehene vnd Vnderthanen denselbi-
gen entgegen ziehen / es mit suer Summen geldts / von vnsern
shnen

innen gnedigst anbefohlenen Embtern abgelen / vnd gleichwol die Soldaten auff vnserer andere negst dabey gelegene Embter verweisen / dadurch dan einen weg wie den andern desto weniger nicht andere vnserer Vnderthanen beschwerde werden / vnd ein mehrers nicht außgericht wirdt / als das einer gegen den andern sich seiner etwa bey dem KriegsCommendanten habenden vortheilhaftigen Fauorn präualirn wil / damit doch vnsern Vnderthanen nit gedient / sondern nur einer verschont / hingegen aber der ander doppel beschwerde / vnd das volck desto lenger in vnserm Lande auffgehalten / auch desto mehr herum geführt wirdt: Als thuen wir dergleichen practiquen hiemit außdrücklich vnd ernstlich verbieten / vnd allen vnsern Beamten Eingesessenen vnd Vnderthanen einbinden / dergleichen hinfüro sich genslich zuenthalten / sondern da einig Kriegsvolck ankombt / welches selbigen tags zimlich weit gezogen / also das es ferner nit kommen / vnd die Einquartierung in andern benachbarten Landen nehmen kan / das solchen falsch dasselb bey sich (wosern sonst nur beständige Ordnung gezeigt wirdt:) mit gueter Ordnung vnd minsten schaden vnser Vnderthanen vnderbrengen / vnd nicht mit einer Summa geldts oder einer anderer erkännuß ab: vnd auff vnserer negst dabey gelegene Dörffer verweisen / auch so baldt sie dergleichen anzug erfahren / davon vnserer verordnete Marschalcken vnd Commissarien vmb nothwendiger verordnuß willeng zuistzen sollen / mit dem anhang da dagegen geschehen würde / das wir alsdan nach eingezogener erkündigung allen erlittenen schaden von den vbertretern erstatten lassen / vnd dieselbe noch darbeneben / so oft als es geschichte / mit einer arbitrari gleichwol aber empfindlicher straff / belegen / oder ansehen lassen wollen:

14. Vnd nachdem wir endlich außersich / sedoch glaublich erfahren

fahren / daß wir vnsern diensten in vnsern Embtern / auch allerhand vnungleichheit vnderlauffe / In deme der Reichher offtermalen / wann ihn die Ordnung erreicht priuat genöß halber ver-
schonet / der Armer vnuermögendes Mann aber herhalten muess /
vnd also dobbelt beschwerdt werde: Als befehlen wir gnedigst vnd
ernstlich / daß eine richtige verzeichnung der Ordinari vnd schuldis-
gen diensten gemache / dieselbe an vns glanget / auch bey den Ge-
richtern eines jeden Kirspels / copia authentica dauon eingelie-
fert / vnd in allem durchgehende gleichheit gehalten werde:

Damit nun diese vnser Ordnung desto besser zu Kennigliches
wissenschaft kommen / vnd Niemandt mit der vnwissenheit sich
entschuldigen möge: Als wollen wir vnd befehlen hiemit gnedigst
vnd ernstlich / daß diese vnser Ordnung in allen jeden vnsern
Stätten / Marktstücken / vnd Dörffern / keine außgescheiden /
als baldt nach einlieferung dieß / erstlich abgelesen / folgendes an
gewöhnlichen gemeinen orten angeschlagen / auch bey Schöffen
jedes ortes so wol in den Stätten als Dörffern / auffm Platen
Landt etliche Exemplaria dauon mit getheilt werden sollen /
welche bey vnsern Gerichtschreibern / auch den Eltisten Schöf-
fen / jedes ortes wol verwahrlich gehalten / vnd zu allen vier
Quartertempor / bey vernehmung obenangedeuter vnd anderer
Exemplarischer straff / die wir gegen die vbertreter vnnachlässig
vornehmen zu lassen gemeint sein / wieder öffentlich abgelesen
werden solle: Darnach ein jeder sich zu richten / des zu wahres
vrlundt / haben wir dieß vnser Edict mit handen gezeichnet /
vnd vnser Cansley Secret Siegel herfür auff
truckten lassen. So geschehen in vnser Re-
sidenz Statt Düsseldorf ahm 22.

Iunij Anno 1649.

Als befehlen wir Euch sambe vnd sondero hiemit gnedtlich vnd
wollen / da: ihr darob vest haltet vnd darwider nie handt en /
auch dieses Patent von allen Eantlen ablesen / vnd zu Jedem
mans wissenschafft an die Kirchthüren affigiren
laufft: Dessen wir vns also genzlich
versichen. Dusseldorf den 14
Iunij 1658.



